

200 Jahre
Schleswig-Holsteinische
Anzeigen,
Schleswig-Holsteinische
Anzeigen Teil A, Nr. 5
vom 4. 5. 1950

Die preußische Regierung und die Eiderstedter Privilegien (1867).

Von Prof. Dr. Volquart Pauls, Kiel

Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 war die Vereinigung der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit der preußischen Monarchie ausgesprochen worden. Damit mußten die Hoffnungen der schleswig-holsteinischen Bevölkerung auf einen selbständigen schleswig-holsteinischen Staat unter den Augustenburgern zu Grabe getragen werden. Auch in Eiderstedt hatte die verfassungsmäßige Vertretung der Landschaft, die Landesversammlung, nach dem Einrücken der verbündeten Preußen und Österreicher in Schleswig

und nach dem Abzug der dänischen Truppen aus Eiderstedt sich für den Augustenburger Herzog Friedrich als den legitimen Herrscher der Herzogtümer ausgesprochen und am 12. Februar 1864 einstimmig erklärt, daß sie „nur diesen für ihren rechtmäßigen, legitimen Landesherrn halten und anerkennen“ wolle. In dieser Auffassung war seitdem kaum eine Änderung eingetreten. Umso stärker war daher die Enttäuschung über die jetzt vollzogene Tatsache. Die preußenfeindliche Stimmung der Bevölkerung fand ihren deutlichen Ausdruck in dem Ergebnis der Wahl zum verfassunggebenden Reichstag des norddeutschen Bundes am 12. Februar 1867, bei der in Eiderstedt die ganz überwiegende Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf den augustenburgisch gesinnten Kandidaten fiel, den Staatsrat Francke, der seiner Zeit zum engeren Freundeskreis Uwe Jens Lornsens während dessen Aufenthalt in Kopenhagen gehört hatte. Als die vorherrschende Volksstimmung hatte Francke — so erzählt er in einem Brief — auf seiner Wahlreise oft die Worte gehört: „Dat kann nich so bliven, de Uhl — gemeint ist der preußische Adler — kommt wedder ut Land herut“. In dem Wahlergebnis sah er ein glänzendes Zeugnis der Rechtstreue der Bevölkerung und ihrer Opposition gegen die preußische Regierung.

Aber obensowenig wie Francke gaben sich die Männer, die als die gesetzlichen Vertreter der Landschaft Eiderstedt galten und sich für das Schicksal ihrer Heimat und das Wohl und Wehe ihrer Bewohner verantwortlich fühlten, der Illusion hin, die Annexion könne wieder rückgängig gemacht werden. Was sie jedoch mit schwerer Sorge erfüllte, das war die Frage, wie sich nach der Einverleibung der Herzogtümer in den preußischen Staat die Einführung der preußischen Verfassung auf die Rechts- und Verfassungsformen der Landschaft Eiderstedt auswirken werde, in denen sie die Grundlage einer zweckmäßigen, in jahrhundertelanger Entwicklung herausgebildeten und bewährten Ordnung der besonderen Lebensbedingungen der Landschaft erblickten. Sie waren davon überzeugt, daß die Eiderstedter Verfassung allen an sie gestellten Anforderungen in vollem Maße gerecht geworden sei. Gemeinsinn und Verantwortungsgefühl, erwachsen aus der engen Schicksalsverbundenheit der Bevölkerung im ewigen Kampf mit dem Meer, waren das Fundament, in dem sie verankert war. Das hatte auch der preußische Landrat v. Lavergne-Peguilhen erkannt, der im Jahre 1864 mit Unterstützung des preußischen Staatsministeriums die Herzogtümer zu sozialpolitischen Studien bereiste und in seinen politischen Anschauungen dem preußischen Zivilkommissar für Schleswig, Freiherrn v. Zedlitz, nahestand und zu ihm auch persönliche Beziehungen unterhielt¹⁾. Er sah

¹⁾ Vgl. v. Lavergne-Peguilhen: Sozialpolitische Studien in Schleswig-Holstein. II. Die Landschaft Eiderstedt. In: Glasers Jahrbücher f. Gesellschafts- u. Staatswissenschaften. Jg. 1865.

in der Eiderstedter Verfassung, die er als das unerreichte Muster einer autonomen Kommunalverfassung erklärte, in glücklichster Weise eine Harmonie von kommunaler Autonomie und staatlicher Zentralisation hergestellt, die freilich, nach dem Maßstab der liberalen Doktrin gemessen, in jeder Hinsicht als verwerflich erscheinen und daher so schnell wie möglich von Grund auf beseitigt werden müsse, die jedoch nach seiner Überzeugung, vom Standpunkt einer organischen Staatslehre aus, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten und nur denjenigen Änderungen zu unterwerfen sein werde, „welche notwendig sind, um das organische Verwachsen mit dem Ganzen zu ermöglichen“. Wer will sich da wundern, daß die Bevölkerung Eiderstedts und an ihrer Spitze ihre gesetzlichen Vertreter mit unverhülltem Mißtrauen der für den 1. Oktober 1867 angekündigten Einführung der preußischen Verfassung entgegenzusehen?

Es ist die landläufige Auffassung, daß diese selbst von preußischer Seite als mustergültig gerühmte Eiderstedter Kommunalverfassung nach der Annexion der Herzogtümer von Bismarck und der preußischen Regierung mit brutaler Gewalt zerstört und durch preußische Institutionen ersetzt worden sei. Diese Auffassung spielt noch heute in der betont preußenfeindlichen dano-friesischen Agitation und Propaganda eine starke Rolle; sie wird auch von einem so angesehenen Historiker wie Paul v. Hodemann-Heespen vertreten, der in seinem Werk: „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit“ erklärt: „Eiderstedt hatte die stärksten Selbstverwaltungsprivilegien am festesten zu halten verstanden; eine Deputation aber erhielt 1865 — gemeint ist wohl 1867 — in Berlin den Bescheid, weitergelten könnten sie nur, soweit sie mit der preußischen Verfassung vereinbar wären. Das waren sie natürlich nicht. Eiderstedt wählte ja seine Obrigkeiten — was übrigens nur teilweise richtig ist —. Und wer der Beamten Herr ist, ist Herr im Lande. Das aber wollte der Berliner Staat selbst sein“.

Bei einem solchen, so gut wie einmütigen und ohne jeglichen Vorbehalt ausgesprochenen Urteil ist es auffällig, daß keiner von denen, die diese Lehre vorgebracht haben, sich die Mühe gemacht hat, diese Frage auf Grund der Akten quellenmäßig zu untersuchen. Wäre dies geschehen, dann würde sich alsbald herausgestellt haben, daß sich die Dinge tatsächlich wesentlich anders verhalten, daß nämlich keine Rede davon sein kann, daß die preußische Regierung sich über die Wünsche der Landschaft Eiderstedt bedenkenlos hinweggesetzt und kurzer Hand die bewährten Einrichtungen der Eiderstedter Verfassung beseitigt hat. Das Gegenteil ist vielmehr richtig. Die Regierung hat die ihr vorgetragenen Wünsche sehr sorgfältig geprüft und in allen wesentlichen Punkten erfüllt. Die Beseitigung der sogenannten Eiderstedter Privilegien durch Preußen im Jahre 1867 ist eine Legende, der, wie allen geschichtlichen Legenden, ein zähes Leben

eigen ist, die aber einer unvoreingenommenen Prüfung der Vorgänge nicht standhält.

Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit?

Nach dem § 2 des Gesetzes über die Annexion vom 24. 12. 1866 sollte die preußische Verfassung in den Herzogtümern am 1. Oktober 1867 in Kraft treten. Die notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen sollten jedoch vorher durch besondere Gesetze auf dem Verordnungswege festgestellt werden. Grundlegend hierfür war ein Satz in dem Kgl. Patent vom 12. Januar 1867 über die Besitznahme der Herzogtümer, das der neue Oberpräsident Freiherr Carl von Scheel-Plessen am 24. Januar im Weißen Saal des Kieler Schlosses bekannt gab. In ihm erklärte der preußische König u. a.: „Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der Herzogtümer erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Einrichtungen bedingten Anforderungen Eintrag zu tun“.

Es handelte sich demnach nach dem Willen des preußischen Königs und seiner Regierung nicht um eine mechanische Übertragung der preußischen Verfassung auf die neue Provinz. Gesetze und Einrichtungen, soweit sie „Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten“ waren und die Einheit des Staates nicht gefährdeten, sollten in Kraft bleiben. Es war nun die Frage, ob die Eiderstedter Privilegien als „Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten“ gelten konnten und den Interessen des preußischen Staates nicht zuwiderliefen.

Da wird es zunächst notwendig sein, sich klar zu machen: Worin bestanden diese Eiderstedter Privilegien?¹⁾

Die Landschaft war im Laufe der Zeit, vor allem während des 16. und 17. Jahrhunderts, zumeist auf Grund der Landesherrschaft von Zeit zu Zeit dargebrachter Geldopfer, in den Genuß einer großen Zahl von Vorrechten gelangt. Soweit sie in Befreiungen von allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten bestanden, waren sie jedoch nach und nach wieder aufgehoben worden. Aber auch andere der Landschaft verliehene Rechte hatten seit langem ihre praktische Bedeutung verloren. Selbst über das berühmte Stallerprivileg, das die Bestellung zu diesem höchsten Amte von der Ansässigkeit seines Inhabers innerhalb der Landschaft und einem Präsentationsrecht der Landesversammlung abhängig machte, haben sich die Landesherrn nur allzu oft hinweggesetzt. Was an sogenannten Privilegien noch in Kraft war, beschränkte sich im Wesentlichen auf die der Landschaft eigentümliche Rechts- und Gerichtsverfassung, die in der Hauptsache auf dem Eiderstedter Landrecht aus dem Jahre 1591 beruhte, und auf das Recht der Selbstverwaltung. Diese so-

¹⁾ Zu der Eiderstedter Verfassung vgl. P. W. Cornils: Die Communal-Verfassung in der Landschaft Eiderstedt. Heide 1841.

genannten Privilegien waren aber keine Privilegien im üblichen Sinne; sie waren der Landschaft nicht verliehen worden; vielmehr handelte es sich bei ihnen um althergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten, die sich aus den Bedürfnissen der Landschaft heraus entwickelt hatten. Es war ganz überwiegend altes Gewohnheitsrecht, das aus dem Gemeinschaftsleben der Eiderstedter Bevölkerung organisch erwachsen war, geformt unter den ganz besonderen Lebensbedingungen, die diese Landschaft ihren Bewohnern stellte, und darauf gerichtet, die Existenz der Landschaft und ihrer Bevölkerung zu sichern. Die gesetzliche Vertretung der Landschaft, die in der Landesversammlung vereinigte Landesvorsteherschaft, konnte sich daher mit vollem Recht darauf berufen, daß die landschaftliche Verfassung Eiderstedts zu den „berechtigten Eigentümlichkeiten“ zu rechnen sei, die nach dem Kgl. Patent vom 12. Januar erhalten bleiben sollten, soweit durch sie übergeordnete staatliche Interessen nicht beeinträchtigt würden.

Über die Notwendigkeit dieser Einschränkung waren sich die Landesvorsteher vollkommen klar¹⁾, und es ist ein ehrendes Zeugnis für das politische Verantwortungsgefühl dieser Männer, daß sie trotz der tiefen Enttäuschung über das politische Schicksal der Herzogtümer nicht den Blick für die allgemeinen Staatsnotwendigkeiten verloren und keine von vornherein aussichtslosen Forderungen stellten. Hier trat mit aller Deutlichkeit zutage, daß die Idee, aus der die Verfassung Eiderstedts geboren war und die den Charakter der bodenständigen Eiderstedter geformt hatte, das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft, auch die Männer erfüllte, in deren Hände damals die Ausführung dieser Verfassung gelegt war. Was sie erstrebten, war einzig und allein die Erhaltung der landschaftlichen Einrichtungen, welche nicht im Widerstreit zum Staatswohl standen, für die Landschaft und die Eiderstedter Bevölkerung jedoch sich als segensreich bewährt hatten. Diese Forderungen aber konnten die Landesvorsteher mit um so größerem Gewicht vertreten, als ihre Erfüllung nicht ihnen persönlich, sondern der ganzen Landschaft und darüber hinaus dem Staate zugute kam.

Hinsichtlich der Erhaltung der landschaftlichen Selbstverwaltung sahen sie am wenigsten Schwierigkeiten. Hier kam es ihnen vor allem darauf an, daß der oberste Grundsatz des Eiderstedter Kommunalwesens, die selbständige ökonomische Verwaltung, der einzelnen Kommünen sowohl wie der Landschaft als Gesamtkommüne, durch selbstgewählte Beamte unter der Oberaufsicht des Staates gewahrt werde. Man wünschte daher in den einzelnen Kommünen die Beibehaltung der Interessentenversammlungen als Träger

¹⁾ Für die folgende Darstellung sind Akten des landschaftlichen Archivs in Tönning und des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs in Schleswig verwendet worden.

der kommunalen Rechte und des von ihnen und aus ihrer Mitte gewählten Lehnsmanne als leitenden Kirchspielsbeamten, für die Landschaft jedoch das Weiterbestehen der aus den Lehnsleuten, den Pfenningmeistern und dem Landsekretär gebildeten Landesversammlung und ihrer Funktion, namentlich hinsichtlich der landschaftlichen Finanz- und Vermögensverwaltung und der Organisation des Deichwesens. Die Beseitigung dieser Einrichtungen, so meinten die Landesvorsteher, bringe dem Staat keinen Vorteil; in der Vergangenheit hätten sie sich vielmehr sehr nützlich erwiesen. „Während nämlich — so führte der Landsekretär Haase in einem Memorandum an den Zivilkommissar für Schleswig, Freiherr v. Zedlitz, aus — in früheren Zeiten in Folge kriegerischer und anderer Ereignisse andere Kommünen, deren ganze Verwaltung den Beamten überlassen war, sanken und den Anforderungen des Staats und der Kommünen nicht gelassen konnten, ermöglichte die Landschaft Eiderstedt durch ihre Verfassung es, nicht nur ihren vollen Kredit aufrecht zu erhalten, sondern auch allen Anforderungen des Staats und der eigenen Kommüne zu genügen, sowie denn auch bis diese Stunde nicht nur die durch die beiden letzten Kriege ihr verursachten außerordentlichen Lasten abgehalten, sondern noch sogar bedeutende Schulden früherer Zeit abgetragen, wodurch denn auf das evidenteste das Zweckmäßige der hiesigen Verfassung für die Landschaft und den Staat nachgewiesen ist.“

Vor allem die Deichverwaltung, auf der die Sicherheit der Deiche und die ganze Existenz der Landschaft beruhte, sollte nach dem Wunsche der Landesvorsteher in den Händen des landschaftlichen Deichgrafen und der vier von den Kommünen gewählten Deichkommittierten und der Deichoffizialen der einzelnen Kommünen verbleiben, da die Deichkommünen an einer zweckmäßigen Organisation des Deichwesens das nächste und unmittelbarste Interesse hätten, von ihnen allein die erheblichen Kosten für die Deiche und Entwässerung aufgebracht würden und bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten eine vorwiegend praktische Tätigkeit in Frage komme, für die die Tüchtigkeit nur durch eine langjährige praktische Erfahrung gewonnen werden könne. Die Teilnahme des staatlichen Deichinspektors möge daher in Übereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung auf seinen technischen Rat beschränkt bleiben, ohne daß ihm anordnende Befugnisse beigelegt würden.

Daß in der althergebrachten Rechts- und Gerichtsverfassung, der Ausübung der Justiz durch selbstgewählte Beamte, die Ratmänner, Änderungen würden eintreten müssen, davon war die Landesversammlung vollkommen überzeugt. Gerade auf diesem Gebiet herrschten in den Herzogtümern die größten Ungleichheiten und Verschiedenheiten, und nirgends, auch in Eiderstedt nicht, war in den untersten Instanzen eine Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt.

Eine aus allgemeinen staatspolitischen Rücksichten notwendige Neuorganisation der Gerichtsverfassung, eine Rechtsangleichung, werde daher auch die in Eiderstedt bestehenden Zustände nicht unberührt lassen können. Doch war es der Wunsch der Landesvorsteher, daß man in den Änderungen nicht weiter gehen möge, als es das allgemeine Staatsinteresse verlange. Man befürchtete namentlich, daß bei einer Übertragung der preußischen Kreisgerichte auf Schleswig-Holstein die Landschaft Eiderstedt das Gericht erster Instanz verlieren werde. Aus diesem Grunde war es der Wunsch der Landesversammlung, daß die Staller-schaft, die erste Justizbehörde in der Landschaft, bestehen bleibe, damit nicht die Bevölkerung gezwungen sei, ihr Recht in erster Instanz meilenweit außerhalb der Landschaft zu suchen. Derselbe Grund war für eine Reihe Wünsche hinsichtlich der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Sie betrafen die Erhaltung der bisherigen Ordnung des Obervormundschaftswesens, die Belassung der Schuld- und Pfandprotokolle innerhalb der Landschaft und die Konkursbehandlung. Besonderes Gewicht aber legte die Landesvorsteherschaft darauf, daß in der aus den besonderen Bedingungen der Landschaft erwachsenen Regelung der Obervormundschaft keine Änderung eintrete. Denn von wem diese Geschäfte geführt würden, könne für den Staat gleich sein, wenn nur unter staatlicher Kontrolle das Interesse der Unmündigen genügend wahrgenommen und gesichert werde. Bisher wurde die Obervormundschaft von den Ratmännern, je zwei für einen bestimmten Distrikt, geführt. Die Vorzüge dieser Einrichtung lagen namentlich darin, daß die Ratmänner die Verhältnisse in ihrem Distrikt, in dem oder in dessen Nähe sie wohnten, aus eigener Anschauung kannten und am besten in der Lage waren zu beurteilen, wie die meistens in Land bestehende Vermögensmasse der Unmündigen zu bewirtschaften und im Erbfall zu verteilen sei, während der entfernt wohnende und mit den Verhältnissen nicht vertraute Beamte allein auf das Urteil des Vormundes angewiesen sei. Das Interesse der Minderjährigen wurde ferner dadurch in besonderem Maße gewahrt, daß sämtliche Ratmänner für ihre Geschäftsführung mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch hafteten. Schließlich ging noch der Wunsch der Landesvorsteher dahin, daß den Eiderstedtern das Recht erhalten bleibe, alle ihre Dokumente selbst zu errichten, Auktionen über bewegliche und unbewegliche Sachen selbst und beliebig abzuhalten und ihre Immobilien frei zu veräußern.

Überblickt man diese von der gesetzlichen Vertretung der Landschaft gestellten Forderungen im Zusammenhang, dann wird man kaum sagen können, daß sie irgendwie dem Staatswohl zuwiderliefen. Sie beschränkten sich auf Dinge, die als „berechtignte Eigentümlichkeiten“ aus den besonderen Lebensbedingungen der Eiderstedter Landschaft erwachsen waren

und ihre Bewährung im Interesse der Bevölkerung in jahrhundertelanger Übung bewiesen hatten. Eine Gefährdung der Staatseinheit und der Staatsautorität bedeutete ihre Erhaltung kaum.

Wie stellte sich nun die preußische Regierung zu diesen Wünschen der Landschaft? Hat sie, wie die Landesversammlung hoffte, ihnen volles Verständnis entgegengebracht oder hat sie sich, wie die landläufige Ansicht meint, ablehnend verhalten?

Bereits am 13. April 1867 hatte die Landesversammlung die beiden Pfenningmeister und den Landsekretär beauftragt, geeignete Schritte zu unternehmen, „die landschaftliche Verfassung und die hiesigen Einrichtungen, insoweit solche ohne Nachteil des Ganzen bestehen können, zu erhalten.“ Sie machte sich also von vornherein den in dem Kgl. Patent vom 12. Januar aufgestellten Grundsatz zu eigen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hielten die Beauftragten es für zweckmäßig, die Wünsche der Landschaft den maßgebenden Stellen in Berlin persönlich vorzutragen. Sie wandten sich zu dem Zweck zunächst an den Regierungspräsidenten Freiherrn v. Zedlitz mit der Bitte, ihnen bei dem Minister des Innern und durch diesen auch bei König Wilhelm eine Audienz zu vermitteln. In seinem Bericht an den Minister betonte v. Zedlitz, daß die Mitglieder der Deputation sehr verständige, wohlgesinnte und mit den Verhältnissen der Landschaft genau vertraute Männer seien. Den Landsekretär Haase und den Pfenningmeister Höneck habe der König durch Orden ausgezeichnet, „weil sie durch ihre basonnene ruhige Haltung wesentlich dazu beigetragen haben, die Einflüsse unschädlich zu machen, die sich gerade dort vielfach in der jetzigen Gestaltung der Dinge entgegengesetzten Richtungen Geltung zu verschaffen suchten“, während er dies von dem Pfenningmeister Petersen nicht mit vollster Überzeugung rühmen könne. v. Zedlitz bat dann den Minister, der Deputation eine Audienz bei dem König zu erwirken, da es nicht ihre Absicht sei, „Se. Majestät mit ihren besonderen Angelegenheiten zu behelligen, sondern sie fühlen sich nur gedrungen, ihrem Kgl. Herrn die Versicherung ihrer ehrfurchtsvollsten Untertanentreue zu Füßen zu legen“, während sie die Interessen der Landschaft dem Minister selbst vorzutragen wünschten.

Die erbetene Audienz bei dem König fand am 21. Mai statt. Für den erkrankten Pfenningmeister Höneck nahm Senator Höneck aus Tönning an ihr teil. Vorher war die Deputation von dem preußischen Ministerpräsidenten, dem Grafen Bismarck, empfangen worden und später folgte ein Empfang durch den Minister des Innern, den Grafen Eulenburg. Über die Audienz bei König Wilhelm liegt ein Bericht in dem Protokoll der Landesversammlung vor, der Pfenningmeister Petersen am 17. Juni über die Ergebnisse der in Berlin unternommenen Schritte Bericht erstattete: „Se. Majestät der König — so heißt es — habe die

Deputation sehr gnädig und huldvoll empfangen, sich über das Spezielle der Verfassung längere Zeit mit der Deputation unterhalten und schließlich erklärt, es sei sein Wille, daß die bestehenden Einrichtungen in den neuen Provinzen, soweit sie der allgemeinen Organisation nicht hinderlich, erhalten bleiben sollten, und daß wir, da wir auch nur darauf unsern Antrag gerichtet hätten, erwarten könnten, daß die bisher bestehende Verfassung, soweit sie im allgemeinen Interesse möglich, werde erhalten werden.“

Der Minister des Innern hatte dann der Deputation anheim gegeben, die Wünsche der Landschaft in einer Immediateingabe an das Staatsministerium zusammenzufassen und im einzelnen zu begründen. Diese von dem Landsekretär Haase verfaßte Darstellung, die die früher ausgeführten Gesichtspunkte enthielt, wurde dem Regierungspräsidenten v. Zedlitz eingehändigt mit der Bitte, sie mit einer gutachtlichen und befürwortenden Äußerung weiterzuleiten. v. Zedlitz äußerte sich nur zu den von der Landschaft vorgebrachten Wünschen hinsichtlich der Gerichtsverfassung, der Teilnahme der Ratmänner an der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der Deichangelegenheiten, während er auf die übrigen Fragen der Selbstverwaltung nicht einging. Dem Wunsche der Landschaft, daß die Bevölkerung nicht gezwungen werden möchte, bei einem außerhalb der Landschaft, meilenweit entfernt wohnenden Richter ihr Recht in erster Instanz zu suchen, werde nach Zedlitz' Ansicht durch die bevorstehende Kgl. Verordnung über die künftige Gerichtsverfassung in den Herzogtümern entsprochen werden können, wenn in der Landschaft ein oder mehrere Amtsgerichte beigelegt werde, die ihnen nach den bisher vorliegenden Nachrichten verliehen werden solle. Den Wunsch, daß die bisherige Regelung des Obervormundchaftswesens nicht geändert werde, hielt er für sehr begreiflich. „Ich nehme — so erklärte er — keinen Anstand es auszusprechen, daß ich sie für viel besser halte als die Behandlung des Vormundchaftswesens in den alten Provinzen der Monarchie, in denen die gewissenhafte Sorge der Vormünder die Früchte ihres Wirkens unter den strengen Formen theoretischer Vorschriften leicht verkümmern sieht und die Übernahme der Vormundschaft daher zumeist nur als lästige Zwangspflicht betrachtet wird.“ Er empfahl daher dringend, wenn mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Justizverwaltung Änderungen notwendig seien, daß „darin nicht weiter gegangen wird als absolut notwendig ist, und daß die Bereitwilligkeit der vermögendsten und angesehensten Einwohner des Distrikts, die Sache der Vormünder mit gleicher Treue und Liebe zu pflegen wie die eigenen, nicht durch zu beengende Oberaufsichtsvorschriften erstickt werde.“ Den Wünschen hinsichtlich der Schuld- und Pfandprotokolle könne dadurch Rechnung getragen werden, daß den Ge-

richten erster Instanz die Zuständigkeit in allen Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesen werde. Die den besonderen Verhältnissen der Landschaft angepaßte und dort eingebürgerte Konkursbehandlung hielt Zedlitz vorläufig für nicht reformbedürftig. Sie könne daher vor der Hand bestehen bleiben. Die Freiheit, bewegliche und unbewegliche Sachen selbst zu verauktionieren, stehe zwar im Gegensatz zu der in den meisten Distrikten des Landes bestehenden ausschließlichen Berechtigung der Gerichte zur Abhaltung von Auktionen. Sie für bewegliche Sachen bestehen zu lassen, erscheine ihm unbedenklich, während er allerdings keinen Grund erkennen könne, für die öffentliche Versteigerung von Immobilien in Eiderstedt andere Grundsätze aufzustellen, als sie sonst im Staate allgemeine gesetzliche Geltung besäßen. Das Recht der freien Veräußerung und Teilung der Grundstücke widerspreche nur der Gebundenheit des Grundbesitzes in den übrigen Teilen des Herzogtums Schleswig, stehe aber in vollem Einklang mit der Gesetzgebung in den alten Teilen der Monarchie. Es würde daher eines besonderen Antrages nicht bedürft haben, um in der bisher besessenen Freiheit belassen zu werden. Das gleiche gelte für die Verwaltung der Deichangelegenheiten, da in dieser Frage zwischen den in Eiderstedt und der übrigen Monarchie gültigen allgemeinen Gesichtspunkten ein Unterschied nicht bestehe.

Die Eingabe der Landesvorsteher vom 17. Juni und die im wesentlichen zustimmende gutachtliche Äußerung v. Zedlitz' vom 8. Juli gingen am 9. Juli von Schleswig nach Berlin ab. Bereits am 26. Juni aber hatte der König die Verordnung über die zukünftige Gerichtsverfassung in den Herzogtümern unterzeichnet. Sie wurde am 19. Juli in der Preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht. Auf die Gestaltung der Gerichtsverfassung hatte daher die Eingabe der Landschaft keine Wirkung mehr ausüben können. Die neue Ordnung erfüllte daher nicht alle Wünsche der Landschaft. Wohl brachte sie eine völlige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Auch beseitigte sie die Besorgnisse der Landesvorsteher wegen des Gerichts erster Instanz. Wenn auch die Stellerschaft als solche, und damit der Name verschwand, in der Sache aber trug die von Hannover übernommene Einrichtung von Amtsgerichten den Wünschen der Landschaft vollkommen Rechnung, zumal alsbald für Eiderstedt zwei Amtsgerichte, je eins in Tönning und in Garding, eingerichtet wurden. Da diesen ferner die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle übertragen wurde, erledigte sich damit auch der hierauf bezügliche Wunsch der Landschaft in ihrem Sinne. Große Enttäuschung bereitete es jedoch, daß in der Verordnung die obervormundschaftlichen Geschäfte unter völliger Ausschaltung der Ratmänner ausschließlich den Amtsgerichten übertragen wurden. Und diese Enttäuschung fand neue Nahrung, als im August die Presse Mit-

teilungen brachte über einen Entwurf einer Landgemeindeverfassung für Schleswig-Holstein. Nach diesen Mitteilungen befürchteten die Landesvorsteher, daß diese neue, aus dem Geiste des Liberalismus geborene Landgemeindeverfassung das Ende ihrer landschaftlichen Verfassung bedeuten werde, zumal auf ihre Eingabe vom 17. Juni bisher kein Bescheid erteilt war, auch keine Untersuchung an Ort und Stelle oder auch eine Vornennung landschaftlicher Beamter über die bestehenden Einrichtungen stattgefunden hatte. Da entschloß sich die Landesversammlung am 29. August zu einer zweiten Immediateingabe an den preussischen König.

Die Landesvorsteher betonten hierin nachdrücklich, daß sie durchaus Verständnis für die Staatsnotwendigkeiten hätten. „Wir verkennen nicht — so erklärten sie — daß auch Eiderstedt sich dem Ganzen fügen muß; es fällt uns nicht ein, zu verlangen, daß bei uns etwas bleibe, was in der ganzen Monarchie pro futuro gleich sein soll, weshalb wir auch die neuen Einrichtungen der Amts- und Kreisgerichte usw. mit Dank anerkennen, da dadurch die Rechtspflege wesentlich verbessert worden ist.“ Durch die angekündigte Landgemeindeordnung werde aber die Landschaft in einen Zustand zurückversetzt, wie solcher vielleicht vor 400 Jahren bestanden habe, „wo die Beschlüsse unter freiem Himmel auf einem Mitteldeiche gefaßt worden sind . . . Soll dieser Entwurf bei uns Gesetz und darnach die Landschaft verwaltet werden, dann tritt, wir sagen es in der Überzeugung der Wahrheit, an die Stelle der so erprobten Verfassung eine Verwaltung des dorten wie überall von einzelnen geleiteten großen Haufens ein und das Resultat wird wahrlich kein erwünschtes sein.“ In ihrer Verfassung werde auch das Recht des kleinsten Eigentümers gewahrt. Trotzdem werde die Berechtigung zur Teilnahme an den Beratungen sich noch weiter als bisher ausdehnen lassen, „wiewohl die liberale Doktrin, wonach jeder, der einen Kopf, bei der Verwaltung auch eine Stimme hat, sich im Interesse der Landschaft wird schwerlich ausführen lassen.“ Die Landesvorsteher baten daher erneut, daß ihre Verfassung erhalten bleibe, evtl. nur nach Beratung mit kundigen Vertrauensmännern abgeändert werde. Gleichzeitig wiederholten sie ihre Bitte, daß die obervormundschaftlichen Geschäfte unter Kontrolle der Amtsrichter durch die Ratmänner erledigt werden möchten.

Auf diese dringenden Vorstellungen wurde der Landschaft am 11. September im Allerhöchsten Auftrag eröffnet, daß der König eine nähere Untersuchung der vorgetragene Wünsche angeordnet und die Eingabe den Ministern der Justiz und des Innern zur Prüfung und zur Rücksprache mit den aus den Herzogtümern einzuberufenden Vertrauensmännern überwiesen habe. Ferner erhielten die Vertreter der Landschaft Gelegenheit, am 17. September dem Justizminister ihre Wünsche mündlich vorzutragen, die dann in einer

schriftlichen Eingabe an das Ministerium vom 27. September noch einmal eingehend begründet wurden. Zu gleicher Zeit wurde die beabsichtigte neue Verwaltungsorganisation für Schleswig-Holstein den von der preussischen Regierung nach Berlin berufenen sog. Vertrauensmännern zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt. Unter ihnen, die alle den früheren schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen angehört hatten, befand sich auch eine mit den Eiderstedter Verhältnissen besonders vertraute Persönlichkeit, der Deichgraf Boy Hamkens aus Tating, ein Sohn des bekannten Ratmanns Hamkens, der vor 1848 Mitglied der schleswigschen Ständeversammlung gewesen war. Das Ergebnis dieser Verhandlungen der Regierung mit den Vertrauensmännern war die Verordnung über die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in Schleswig-Holstein vom 22. September und die vom gleichen Tage datierte Verordnung über die Landgemeindeverfassung im Gebiet der ehemaligen Herzogtümer, die beide am 26. September in der Preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht wurden.

Beide Verordnungen kamen den Wünschen der Eiderstedter Landesvorsteherschaft weitgehend entgegen. Die Landgemeindeordnung als Rahmengesetz ermöglichte in vollem Umfange die Selbstverwaltung der einzelnen Kommunen ohne jede Änderung in der bisherigen Weise. Aber auch die Verordnung über die Organisation der Kreisbehörden und Kreisverwaltung berücksichtigte die besonderen Verhältnisse der Landschaft Eiderstedt. Im § 28 wurden, außer für die Kreise Norder- und Süderdithmarschen, auch für die als Kreiskommunalverband anerkannte Landschaft Eiderstedt hinsichtlich der Kreisversammlung besondere Bestimmungen erlassen. Für diese Kreise sollten die bisherigen landschaftlichen Vertretungen die Kreisversammlung bilden, d. h. für Eiderstedt die Landesversammlung in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Allerdings entsprach das nicht ganz den Wünschen der Landschaft. Die alte Landesversammlung hatte selbständig, ohne Teilnahme eines landesherrlichen Beamten, unter der Leitung der Landespfenningmeister die landschaftliche Verwaltung geführt. Jetzt trat die Landesversammlung, allerdings in ihrer bisherigen Zusammensetzung, unter die Leitung des staatlichen Beamten, des Landrates. Aber auch die weitergehenden Wünsche der Landschaft sind erfüllt worden. Auf Grund allerhöchster Ermächtigung teilte der Innenminister am 13. Januar 1868 mit, daß die landschaftliche Verfassung nach wie vor erhalten bleiben solle. Das bedeutete, daß der Landesversammlung im alten Sinne, unter dem Vorsitz der Pfeningmeister, auch in Zukunft die Verwaltung der rein landschaftlichen Aufgaben oblag, vor allem die landschaftliche Finanz- und Vermögensverwaltung und die Wahl bzw. Präsentation der landschaftlichen Beamten, der Pfeningmeister, der Deichgrafen und der Deich-

kommittierten. Die gleiche Körperschaft aber fungierte als Kreisversammlung unter dem Vorsitz des Landrats in denjenigen Fällen, in denen den Kreisversammlungen eine Teilnahme oder Mitwirkung an der landrätlichen, also staatlichen Kreisverwaltung, zugewiesen war. In diesem Dualismus hat die Landesversammlung bis zum Jahre 1880, bis zur Einführung der neuen Kreisordnung bestanden.

Von den Wünschen der Landesvorsteherschaft war bisher nur die Teilnahme der Ratmänner an den obervormundschaftlichen Geschäften unerfüllt geblieben. Aber auch in dieser Frage ist ihren Bemühungen schließlich ein Erfolg beschieden gewesen.

In der den Vertretern der Landschaft am 17. September vom preußischen Justizminister gewährten Audienz hatte dieser gebeten, die Wünsche der Landschaft in einer Eingabe an das Ministerium im einzelnen zu erläutern und zu begründen. Schon am 27. September kamen die Landesvorsteher diesem Wunsche nach. Sie wiesen einleitend darauf hin, daß die von den Ratmännern bisher besorgte Obervormundschaft und das Teilungswesen schon in dem Eiderstedter Landrecht aus dem Jahre 1591 gesetzlich angeordnet sei und sich im Laufe der vergangenen Jahrhunderte so bewährt habe, daß keine Regierung jemals eine Änderung versucht habe. Die Erhaltung dieser Einrichtung, die für die Beteiligten von größtem Interesse sei, könne einer allgemeinen Organisation nicht hinderlich sein. Denn von wem und durch wen die Obervormundschaft geführt und das Teilungswesen besorgt werde, sei nicht entscheidend, sondern einzig und allein, daß das Interesse der Beteiligten genügend wahrgenommen und gesichert werde. Dafür bürgte aber neben der seit Jahrhunderten bewährten Übung auch die Tatsache, daß die Ratmänner mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Geschäftsführung hafteten, und daß dadurch für die Beteiligten eine Sicherheit geschaffen werde, welche schwerlich durch eine andere Einrichtung erzielt werden könne.

Die bisherige Geschäftsführung der Ratmänner — so erklärten die Landesvorsteher — stehe auch im allgemeinen in vollem Einklange mit der in der übrigen Monarchie geltenden Gesetzgebung. Denn die Vormünder und Kuratoren würden in Erbschaftsangelegenheiten von der zuständigen Justizbehörde auf Vorschlag der Ratmänner gerichtlich bestellt, die Vormundschaft über Schwachsinnige, Verschwender und dgl. aber nur von der Justizbehörde verfügt; alle ohne Unterschied aber würden von der Justizbehörde verpflichtet. Überdies aber hätten die Ratmänner über die eintretenden Vormundschaften und Teilungen, sowie über die stattgefundenen Rechnungsablagen und den Stand des Vermögens der Unmündigen halbjährlich an die vorgesetzte Justizbehörde Bericht zu erstatten und gleichzeitig die Angabe über die zu erlegenden Steuer zu beschaffen. Wenn demnach die Teilnahme der Ratmänner an den obervormundschaftlichen Ge-

schäften erhalten bleibe, dann werde nach der Verordnung vom 26. Juni über die zukünftige Gerichtsverfassung in den Herzogtümern die gerichtliche Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Kuratoren durch den zuständigen Amtsrichter erfolgen und diesem würden gleichzeitig über die vorfallenden Vormundschaftssachen und Erbfälle von den Ratmännern die amtlichen Mitteilungen gemacht werden. Die vorgesetzte Justizbehörde sei daher fortwährend ausreichend unterrichtet und imstande, die Kontrolle über die Erledigung der Geschäfte zu führen und die Ratmänner als Leiter der eigentlichen Vermögensverwaltung oder als Gehilfen des Amtsrichters anzusehen. Bei dem Fortbestehen der bisherigen Einrichtung sei das Interesse der Beteiligten — und das sei das Entscheidende — am besten gewahrt. Denn „die Ratmänner, welche regelmäßig mitten in ihrem Distrikte, jedenfalls in der Nähe wohnen, kennen aus eigener Kunde die Verhältnisse eines jeden, sind aber namentlich mit dem Lande bekannt und also imstande, selbst zu beurteilen, wie das zu administrierende Land der Unmündigen in deren Interesse zu behandeln und wie solches bestens zu verteilen, während der entfernt wohnende, mit den Verhältnissen nicht bekannte Beamte nur allein nach der Ansicht des Vormunds handeln kann. Da das Vermögen der hiesigen Unmündigen durchgehends zum größten Teil in Land besteht, die anpassende landwirtschaftliche Behandlung des Landes aber nirgends so wichtig ist wie in der hiesigen Marsch und demnach die zweckmäßige Beurteilung und Behandlung des Landes im allergrößten Interesse der Beteiligten ist, so spricht auch dieser Umstand für die fortbestehende Verwaltung durch die Ratmänner, weil nur dadurch das Interesse der Beteiligten mit Sicherheit gewahrt wird.“

Im Interesse der Allgemeinheit liege es ferner, wenn die Ratmänner, die, je 2 in ihrem Distrikt, zusammen mit der Landeschreiberei das Konkursgericht gebildet hätten, mit Rücksicht darauf, daß zu den Konkursmassen in der Landschaft Eiderstedt fast immer größere oder kleinere Landbesitzungen gehörten, bei der Verwaltung und Regulierung der Konkursmasse auch weiterhin, sei es als Beisitzer oder als Gehilfen des Amtsrichters, hinzugezogen würden.

Schließlich wiederholten die Landesvorsteher ihren bereits in ihrer Eingabe vom 17. Juni ausgesprochenen Wunsch, daß die folgenden Rechte der Landschaft auch für die Zukunft erhalten werden möchten, da sie ihr stets zugestanden hätten und bei den besonderen Verhältnissen der Landschaft für die Bewohner von der größten Wichtigkeit seien:

1. Das Recht, alle ihre Dokumente in Privatsachen selbst zu errichten,
2. Auktionen über bewegliche und unbewegliche Sachen selbst und beliebig abzuhalten und
3. das Recht der freien Veräußerung von Immobilien.

Abschließend betonten die Landesvorsteher, daß durch die Erhaltung dieser Rechte kein anderer District und auch der Staat als solcher nicht leiden könne, „und da wir nicht einzusehen vermögen, daß die Erhaltung dieser Rechte einer allgemeinen Organisation hinderlich, zumal, soweit wir wissen, nicht überall in allen Provinzen der Monarchie dieselben Bestimmungen in dieser oder in anderer Beziehung gelten, so dürfen wir in Folge der allerhöchsten Äußerung unsers Allergrößtens Königs die Erhaltung dieser Rechte zuversichtlich erwarten.“

Ehe jedoch auf diese Eingabe eine Entscheidung erfolgte, wurde durch das Amtsgericht in Garding die strikte Durchführung der Kgl. Verordnung vom 26. Juni gefordert. Dokumente, die nach der bisherigen gesetzlichen Ordnung errichtet waren, wurden von ihm zurückgewiesen. Außerdem verlangte Anfang Oktober das Appellationsgericht in Kiel die sofortige Ablieferung der in den Händen der Ratmänner befindlichen Vormundschafts- und Nachlaßakten an die Amtsgerichte. Da trugen die Landesvorsteher am 9. Oktober ihre Wünsche erneut dem Justizminister vor und baten um eine Suspendierung der Verfügungen des Amtsgerichts in Garding und des Appellationsgerichts in Kiel, bis eine Kgl. Resolution auf ihre verschiedenen Eingaben erfolgt sei. Als aber am 31. Oktober das Appellationsgericht den Ratmännern bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die sofortige Ablieferung der Akten befahl, wandten sich die Landesvorsteher am 22. November zum drittenmal an den preussischen König. Sie erklärten, daß sie, „um den Vorwurf des Ungehorsams gegen höhere Befehle zu vermeiden“, die Ratmänner angewiesen hätten, diesen Befehlen nachzukommen. Zugleich aber sprachen sie ihr Bedauern aus, daß ohne Verfügung auf ihre früheren Eingaben das aufgehoben werde, „was zu erhalten bei Ew. Kgl. Majestät wir mündlich und schriftlich alleruntertänigst erbeten haben“. So bleibe der Landschaft nichts anderes übrig, als die Vorgänge zur Kunde des Königs zu bringen und eine allerhöchste Entscheidung zu erbitten. Gleichzeitig gaben sie der Hoffnung Ausdruck, „daß der Kgl. Wille, nämlich die Erhaltung der bestehenden und sich bewährten Einrichtungen in den neuen Provinzen, soweit sie der allgemeinen Organisation nicht entgegenstehen, erhalten bleiben sollen, auch hinsichtlich unserer Landschaft schließlich zur Ausführung kommen werde.“

Dieser Eingabe ist ein Erfolg nicht versagt geblieben. Am 13. Januar 1868 wurde auf allerhöchste Ermächtigung durch das Ministerium des Innern und der Justiz der Landesvorsteherschaft eröffnet, „daß es der Allerhöchsten besonderen Bestimmung vorbehalten bleibe, ob und inwieweit bei der Verwaltung der obervormundschaftlichen Geschäfte, der Bestellung der Vormünder und der Beaufsichtigung derselben eine Mitwirkung einzuräumen sei“, und in Folge dieser Verordnung wurde die Landesvorsteher-

schaft auf Veranlassung des Appellationsgerichts durch das Amtsgericht in Tönning aufgefordert, ihre Wünsche hinsichtlich der Mitwirkung der Ratmänner bei den obervormundschaftlichen Geschäften im einzelnen darzulegen. Dies geschah in einem Bericht vom 23. März. In ihm faßten die Landesvorsteher noch einmal ihre Wünsche zusammen und nannten als den Ratmännern vorzubehaltende Aufgaben:

1. die in Vormundschaftsfällen erforderliche Versiegelung und Entsiegelung;
2. den Vorschlag der erforderlichen Vormünder und Kuratoren bei dem Amtsgericht, wogegen die gerichtliche Bestellung und Verpflichtung derselben durch das Amtsgericht vorzunehmen sei;
3. die Leitung der Inventierung und Taxation der Masse, wobei Unmündige beteiligt, nachdem die Taxatoren von dem Amtsgericht committiert sind, und Übergabe des aufgenommenen Inventars an dieses;
4. die Abhaltung der Auktionen über bewegliche Habe und der erforderlichen Verpachtung zur Masse gehöriger Immobilien, sowie die Anwesenheit beim Verkauf von Immobilien;
5. Entwurf der Auktions- und Verpachtungsbedingungen und Mitbeteiligung bei den Bedingungen zum Verkauf von Immobilien;
6. Revision der jährlichen Vormünderrechnungen, eventuell vorbehaltslich der Nachrevision von Seiten des Amtsgerichts;
7. Mitbeteiligung bei den Erbteilungen und Entlassung der Vormünder.

Zur Begründung wiesen sie nochmals darauf hin, „daß das Vermögen hiesiger Unmündiger regelmäßig in Land besteht und dessen zweckentsprechende Benutzung nur durch Sachkunde zu beurteilen, überdies auch die Ratmänner mit den einzelnen Personen und Besitzungen in ihrem Distrikte genau bekannt sind und deshalb die in Anrede gebrachten Angelegenheiten genauer und rascher ausführen können, als die Amtsgerichte mit dem besten Willen imstande sind.“

Der Instanzenweg — Amtsgericht, Appellationsgericht, Justizminister — hat dann noch eine Verzögerung von dreiviertel Jahren zur Folge gehabt, ehe die Kgl. Entscheidung fiel. Auf den Bericht des Justizministers vom 5. Dezember 1868 genehmigte der preussische König in einem Erlaß vom 14. Dezember, „daß den früheren Ratmännern der Landschaft Eiderstedt zur Unterstützung der dortigen Amtsgerichte, unter deren Aufsicht und erforderlichen Falls nach näherer Anweisung derselben folgende Geschäfte übertragen werden:

1. Der Antrag auf Bestellung von Vormündern und Kuratoren, einschließlich der in Konkursen und bei Erbteilungen zu bestellenden Massekuratoren, und der Vorschlag dazu geeigneter Personen; die vorläufige Fürsorge für das Vermögen Unmündiger, Abwesender und Geisteskranker bis zur

- Bestellung der Vormünder und Kuratoren; die Revision der Vormünder-Rechnungen, unbeschadet deren weiterer gerichtlicher Prüfung und Abnahme; die Überwachung der Vormünder bei ihrer Amtsführung und die Beseitigung dabei wahrgenommener Mängel durch Anträge bei Gericht; die Abgabe eines Gutachtens, wenn es sich um Entlassung eines Vormundes handelt.
2. Die Versiegelung und Entsigelung gerichtlich zu behandelnder Nachlaßmassen, die Entsigelung jedoch nur nach besonders erteilter Genehmigung des Amtsgerichts.
 3. Die Inventur und Taxation der gerichtlich zu regulierenden Massen, letztere unter Zuziehung der von den Amtsgerichten etwa besonders bestellten Taxatoren.
 4. Die Abhaltung gerichtlicher Versteigerungen von beweglichen Sachen und der Termine zu öffentlichen gerichtlichen Verpachtungen, sowie die Teilnahme an Terminen zu gerichtlichen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, letztere in der Art, daß sie dem Richter auf Erfordern Rat erteilen.
 5. Die Abgabe von Gutachten:
 - a) über die Bedingungen für die von den Gerichten vorzunehmenden Verpachtungen und Veräußerungen von Grundstücken,
 - b) über die Zweckmäßigkeit derartiger Verpachtungen und Veräußerungen in einzelnen Fällen,
 - c) über die Ausführung einer gerichtlichen Erbteilung, in den Fällen zu b und c jedoch nur auf Erfordern des Amtsgerichts.“

Bei eintretender Vakanz sollte die Zahl der Ratmänner durch Wahl der Eiderstedter Kreisversammlung ergänzt werden. Dem Justizminister wurde es überlassen, darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ratmänner, die bisher ehrenamtlich ihre Befugnisse ausgeübt hatten und denen nur ihre Auslagen ersetzt worden waren, für die durch ihre Amtsführung bedingten Auslagen entschädigt werden sollten.

Damit war der Kampf der Landesvorsteher um die Erhaltung der berechtigten Eigentümlichkeiten der Landschaft beendet. Was die gesetzliche Vertretung der Landschaft erbeten hatte, ist ihr so gut wie ausnahmslos zuteil geworden. Ich fasse zusammen:

1. Die Landschaft Eiderstedt wurde als selbständiger Kommunalverband anerkannt. Als Vertreter des Staates erhielt ein Landrat seinen Sitz im Kreise. Hatte bis dahin der Amtmann von Husum als Oberstaller von Eiderstedt die staatliche Aufsicht geführt, so wurde nunmehr im Interesse der Landschaft diese Verbindung gelöst.
2. Die bisherige Selbstverwaltung, der einzelnen Kommunen sowohl wie der Landschaft, blieb erhalten. Sie ist erst durch die neue Kreisordnung aus dem Jahre 1888 und die Landgemeindeordnung aus dem Jahre 1892 geändert worden.

3. Die Deichverwaltung wurde nicht angetastet.
4. Die privatrechtlichen Bestimmungen des Eiderstedter Landrechts aus dem Jahre 1591 blieben bis 1900, bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Kraft.
5. Durch die Einrichtung zweier Amtsgerichte wurden die Wünsche nach Erhaltung des Gerichts erster Instanz innerhalb der Landschaft erfüllt. Die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle verblieb ebenfalls in der Landschaft.
6. Durch Beteiligung der Ratmänner an den obervormundschaftlichen Geschäften wurde den Wünschen der Landschaft Rechnung getragen.

Die Behauptung, daß die preußische Regierung nach der Einverleibung der Herzogtümer die sogenannten Eiderstedter Privilegien, die in Wirklichkeit keine Privilegien waren, rücksichtslos beseitigt habe, um Herr im Lande zu sein, muß demnach als eine Legende bezeichnet werden, die zu den tatsächlichen Vorgängen in krassem Widerspruch steht.

Es könnte naheliegen, den Gründen nachzugehen, die zu dieser Legendenbildung geführt haben. Man würde aber diese Frage nicht allein von Eiderstedt aus beantworten können, wäre vielmehr genötigt, das ganze Problem: „Preußen und Schleswig-Holstein“ aufzurollen und von dieser Fragestellung aus eine Antwort zu suchen. Soviel mag aber auch hier gesagt sein: Im tiefsten Grunde ist es die große Enttäuschung über die allgemeine Entwicklung gewesen, die zu einer starken Depression führte und der damaligen Generation den Blick für die Wirklichkeit trübte und, wie so oft in solchen Situationen, die Vergangenheit in verklärtem Licht erscheinen ließ. Man wandte den Blick rückwärts, nicht vorwärts. Aus dieser Stimmung konnte nur eine Haltung befreien, wie sie der ehemalige Ratmann Thomsen-Oldenswort bewies, einst Vorkämpfer des deutschen Gedankens in der schleswischen Ständeversammlung, jetzt Mitglied des preussischen Landtages für den Wahlkreis Husum-Eiderstedt, der in einem Appell an seine Wähler erklärte: „Wer ein einiges und starkes Deutschland will, darf auch die Opfer nicht scheuen, die dazu führen.“

t
3

t
3
n
s

3